



Amtliche Bekanntmachung – Nr. 08-2025

Neufassung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Die Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 03.06.2020, wurde durch die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 26.02.2025 - genehmigt durch die Aufsichtsbehörde, das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie, am 15.04.2025 - wie folgt neu gefasst:

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen in der Neufassung vom 26.02.2025

*) *Genderhinweis:*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen, weiblichen und diversen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Rechtsstellung und Sitz der KVT

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das Gebiet des Freistaates Thüringen, hat ihren Sitz in Weimar und führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Freistaates Thüringen.
- (2) Die KVT untersteht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Freistaates Thüringen (Aufsichtsbehörde).

§ 2

Aufgaben der KVT

- (1) Die KVT erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen und durch Satzung oder Vertrag übernommenen Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder, insbesondere die Verwirklichung des Anspruchs auf eine angemessene Vergütung der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen**) Leistungen,
- b) die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in dem im SGB V bezeichneten Umfang einschließlich eines ärztlichen Bereitschaftsdienstes zu den sprechstundenfreien Zeiten sowie die Übernahme der Gewähr gegenüber den Krankenkassen und ihren Verbänden dafür, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht,
- c) die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden notärztlichen Versorgung im bodengebundenen Rettungsdienst in dem im Thüringer Rettungsdienstgesetz bezeichneten Umfang,
- d) der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen für die Gesamtheit oder Gruppen ihrer Mitglieder,

**) *Soweit sich die Satzungsregelungen auf Ärzte bzw. vertragsärztliche Leistungen beziehen, gelten sie entsprechend für Psychotherapeuten, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.*

- e) die Überwachung der durch Gesetz oder Vertrag den Mitgliedern der KVT zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten,
 - f) die Verteilung der Gesamtvergütungen nach den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben,
 - g) die Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Honorarkürzungen.
- (2) Die KVT hat das Recht, Verträge und Vereinbarungen mit Dritten verbindlich für die Mitglieder der KVT abzuschließen, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage vorliegt oder es sich um Verträge nach § 75 Abs. 6 SGB V handelt.
- (3) In Erfüllung der der KVT durch Gesetz und Vertrag übertragenen Verpflichtung, die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen und den Krankenkassen gegenüber die Gewähr für eine den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entsprechende vertragsärztliche Versorgung zu übernehmen, trifft die KVT Maßnahmen zur Qualitätssicherung für ärztliche bzw. psychotherapeutische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Arztes bzw. Psychotherapeuten voraussetzen. Für die Auswahl der in die Qualitätssicherung einzubeziehenden Leistungen sowie den Inhalt und die Durchführung der Qualitätssicherung gelten die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie des Gemeinsamen Bundesausschusses, ferner die Vereinbarungen der Vertragspartner der Bundesmantelverträge.

§ 3 Organe der KVT

- (1) Organe der KVT sind
- a) die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan,
 - b) der Vorstand als hauptamtlicher Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der zu wählenden Organe richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haben ihre Entscheidungen im Rahmen der Gesetze und der Satzung zu treffen. Im Übrigen sind sie an Weisungen nicht gebunden. Sie erhalten eine Entschädigung bzw. Ersatz für Auslagen sowie Reisekosten entsprechend den geltenden Regelungen der von der Vertreterversammlung beschlossenen Entschädigungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Sie haben ihre Entscheidungen im Rahmen der Gesetze und der Satzung zu treffen.
- (5) Die Mitglieder der Organe sowie die sonstigen für die KVT ehrenamtlich tätigen Mitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, welche die personellen, wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse eines Mitgliedes der KVT betreffen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren. Dasselbe gilt für Angelegenheiten, die die Vertreterversammlung oder der Vorstand für vertraulich erklärt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie dessen Stellvertreter können durch Beschluss der Vertreterversammlung von ihrem Amt entbunden oder ihres Amtes enthoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 79 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 35 a Abs. 7 SGB IV i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV vorliegen.

§ 4 Verwaltung

- (1) Zur Durchführung der ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben unterhält die KVT an ihrem Sitz eine Verwaltung, deren Gliederung sich nach den Beschlüssen des Vorstandes richtet. Die vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschläge bedürfen der Genehmigung durch die Vertreterversammlung.

- (2) Der Verwaltung obliegt insbesondere
- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
 - b) die Geschäftsführung der Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung, soweit dies gesetzlich angeordnet oder vertraglich vereinbart wurde, des Disziplinarausschusses und aller sonstiger von Vorstand und Vertreterversammlung bestellten beratenden Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
 - c) die Führung des Arzt-/Psychotherapeutenregisters,
 - d) die Durchführung aller Abrechnungsarbeiten gegenüber Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern sowie die Bearbeitung der Abrechnungen der Mitglieder der KVT nach den hierfür geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
 - e) die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der KVT nach den Weisungen und im Auftrage des Vorstandes.
- (3) Zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben kann sich der Vorstand eines Hauptgeschäftsführers bedienen.

§ 5 Regionalstellen

Die KVT bildet Regionalstellen. Näheres regelt die Regionalstellenordnung.

§ 6 Disziplinarwesen

Das Disziplinarwesen ist in der Disziplinarordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Aufbringung der Mittel

- (1) Die KVT erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge, die in einem Hundertsatz der über die KVT abgerechneten Vergütungen bestehen. Die Festsetzung eines Gesamtbeitrages von mehr als 4 % bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Soweit Einrichtungen oder Leistungen der KVT durch Nichtmitglieder oder durch Mitglieder in Anspruch genommen werden, kann zur Deckung der hierdurch entstehenden Kosten ein Kostenbeitrag erhoben werden, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird.
- (3) Die KVT kann für besonders aufwendige Verwaltungstätigkeiten und für Widerspruchsverfahren, soweit sie nicht erfolgreich sind, Gebühren erheben. Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand - Kostendeckungsprinzip - zu bemessen. Das Nähere regelt eine Gebührensatzung, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.

§ 8 Revision

Die Betriebs- und Rechnungsführung der KVT wird für jedes Geschäftsjahr durch eine anerkannte Einrichtung geprüft, die von der Vertreterversammlung als Prüfer zu berufen ist. Die schriftlichen Jahresberichte des Prüfers sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der KVT erfolgen, abgesehen von der Regelung nach Absatz 2, ausschließlich auf der Internetseite der KVT (www.kv-thueringen.de). Die Veröffentlichung auf der Internetseite der KVT erfolgt unter einem klar definierten und leicht auffindbaren Punkt. Bekanntmachungen treten, soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am 1. Tag des Monats nach der Veröffentlichung in Kraft. Auf Anforderung wird der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform oder per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Übrigen werden Bekanntmachungen, öffentliche Zustellungen und Ladungen durch Aushang im Dienstgebäude der KVT bekannt gegeben.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 10 Mitgliedschaft in der KVT

- (1) Mitglieder der KVT sind:
 - a) die zugelassenen Ärzte (Vertragsärzte) und Psychotherapeuten (Vertragspsychotherapeuten),
 - b) die in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V, die in den Eigeneinrichtungen gemäß § 105 Abs. 1c und Abs. 5 SGB V sowie die in den Einrichtungen gemäß § 402 Abs. 2 SGB V tätigen angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, wenn sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind,
 - c) die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte und Krankenhauspsychotherapeuten,
 - d) die bei Vertragsärzten oder Psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und Abs. 9a SGB V angestellten Ärzte oder Psychotherapeuten, wenn sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestandskraft des jeweiligen Bescheides des Zulassungsausschusses bzw. des Berufungsausschusses.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei den zugelassenen Ärzten (Vertragsärzten) und Psychotherapeuten (Vertragspsychotherapeuten), wenn die vertragsärztliche Tätigkeit in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung aufgenommen wird, mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden eines Verzichts, mit dem Ablauf des Befristungszeitraumes oder mit dem Wegzug des Berechtigten aus dem Bezirk seines Kassenarztsitzes oder mit Beendigung der Zulassung aus anderen Gründen,
 - b) bei den in medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V, bei den in den Eigeneinrichtungen gemäß § 105 Abs. 1c und Abs. 5 SGB V sowie bei den in Einrichtungen gemäß § 402 Abs. 2 SGB V tätigen angestellten Ärzten und Psychotherapeuten mit dem Tod, mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses (z. B. durch Kündigung) oder mit einer Reduzierung des Anstellungsverhältnisses auf weniger als zehn Stunden pro Woche. Weiterhin endet die Mitgliedschaft für die angestellten Ärzte und Psychotherapeuten mit dem Ende der Zulassung des anstellenden medizinischen Versorgungszentrums, dem Ende der Zulassung der Einrichtung nach § 402 Abs. 2 SGB V, der Beendigung der Ermächtigung der kommunalen Eigeneinrichtung oder der Auflösung der Einrichtung nach § 105 Abs. 1c SGB V, in welcher die angestellten Ärzte und Psychotherapeuten tätig sind, oder mit Beendigung der Zulassung bzw. Ermächtigung aus anderen Gründen,

- c) bei den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzten und Krankenhauspsychotherapeuten mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden eines Verzichts, mit dem Ende der Ermächtigung oder mit Beendigung der Ermächtigung aus anderen Gründen,
 - d) bei den bei Vertragsärzten oder Vertragspsychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und Abs. 9 a SGB V angestellten Ärzten oder Psychotherapeuten mit dem Tod, mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses (z. B. durch Kündigung), mit der Reduzierung des Anstellungsverhältnisses auf weniger als zehn Stunden pro Woche. Weiterhin endet die Mitgliedschaft für die angestellten Ärzte und Psychotherapeuten mit dem Ende der Zulassung des anstellenden Vertragsarztes oder Vertragspsychotherapeuten gemäß § 95 Abs. 7 SGB V.
- (4) Soweit die Mitgliedschaft auf unterschiedlichen Tatbeständen beruht, bleibt die Mitgliedschaft solange bestehen, wie ein Tatbestand die Voraussetzungen der Mitgliedschaft noch erfüllt.
- (5) Sofern in den Satzungsregelungen von „Mitgliedern“ die Rede ist, gelten diese Bestimmungen für alle Mitglieder im Sinne von Abs. 1, wenn nicht Differenzierungen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern ausdrücklich vorgesehen sind.

§ 11

Rechte der Mitglieder der KVT

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, der Verträge sowie der Regelungen zur Honorarverteilung an der vertragsärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung teilzunehmen.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder bezogen auf die Wahl der Organe der KVT richtet sich nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen der Vertreterversammlung der KVT, im Übrigen nach dieser Satzung sowie den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Jedes Mitglied kann, vorbehaltlich der in § 7 getroffenen Sonderregelungen, gegen Verwaltungsakte i. S. d. § 31 SGB X der KVT, durch die es sich beeinträchtigt glaubt, Widerspruch beim Vorstand erheben. Dieser entscheidet als Widerspruchsstelle gemäß § 85 SGG auch über einen Widerspruch gegen eine von ihm selbst getroffene Maßnahme. Hierbei kann er sich von einem von ihm gebildeten Ausschuss beraten lassen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder der KVT

- (1) Für die Mitglieder der KVT sind die Satzungsbestimmungen, die von den Organen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Entscheidungen sowie die vertraglichen Bestimmungen, die der Vorstand im Rahmen seines gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags vereinbart hat, verbindlich.
- (2) Ebenso verbindlich sind die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Rahmen ihrer Zuständigkeit abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder und die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen.
- (3) Verbindlich sind des Weiteren die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erlassenen oder vereinbarten Richtlinien (z. B. Richtlinie der KBV für Verfahren zur Qualitätssicherung), soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (4) Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Richtlinien gemäß § 92 SGB V zur Sicherung der ärztlichen Versorgung über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten sind für die Mitglieder der KVT verbindlich zu beachten.

- (5) Die Mitglieder sind der KVT gegenüber verpflichtet, diese bei der Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung nach den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften zu unterstützen; insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet:
- a) bei der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung entsprechend ihrem aus der Zulassung oder Anstellung folgenden Versorgungsauftrag mitzuwirken; dies gilt insbesondere bezüglich des ausreichenden Angebotes von Sprechstunden nach den Regelungen des BMV-Ä und der Ärzte-ZV, der „Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen über die Abhaltung von Sprechstunden“ sowie der Verpflichtung zur Teilnahme an einem von der KVT eingerichteten oder organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regelungen der Bereitschaftsdienstordnung der KVT,
 - b) entsprechend den Bestimmungen der Ärzte-ZV der KVT mitzuteilen, wenn sie länger als eine Woche nicht in erforderlichem Maße für die vertragsärztliche Tätigkeit zur Verfügung stehen.
- (6) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Einrichtungen und medizinischen Versorgungszentren sind insbesondere verpflichtet:
- a) ihre Abrechnungsunterlagen und sonstigen Aufstellungen gewissenhaft, vollständig und leserlich ausgefüllt bei der KVT einzureichen und durch ihre eigenhändige Unterschrift oder mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz auf der Sammelerklärung die sachliche Richtigkeit der Eintragung zu bestätigen,
 - b) die vom Vorstand beschlossenen Abrechnungs-Richtlinien zu beachten,
 - c) neben den bei der KVT einzureichenden Abrechnungsunterlagen Aufzeichnungen zu führen, die ihnen jederzeit gestatten, über Art und Umfang ihrer ärztlichen Leistungen sowie über die Notwendigkeit ihrer Behandlungs- und Verordnungsweise Auskünfte zu erteilen,
 - d) der KVT alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen oder sonstigen von der KVT sicherzustellenden oder zu gewährleistenden ärztlichen und psychotherapeutischen Tätigkeit erforderlich sind. Der KVT sind insbesondere die Sprechstundenzeiten, freie Termine und Informationen zur Barrierefreiheit mitzuteilen,
 - e) sich auf dem Gebiet der vertragsärztlichen Tätigkeit fortzubilden. Die Fortbildung erstreckt sich auf
 1. die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,
 2. den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, die neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,
 3. die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit,
 4. die Erfordernisse des ärztlichen Bereitschaftsdienstes.
- Die Pflicht zur fachlichen Fortbildung gemäß § 95d SGB V bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Fortbildung in den unter Abs. 6 Buchstaben e) 1 bis 3 aufgeführten Gebieten vertragsärztlicher Tätigkeit erfolgt in Fortbildungsveranstaltungen, die die KVT gemäß § 81 Abs. 4 SGB V durchführt.
- (8) Gemäß § 72 Abs. 2 SGB V ist die vertragsärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durch schriftliche Verträge der Kassenärztlichen Vereinigung mit den Verbänden der Krankenkassen zu regeln. Soweit Mitglieder der KVT Verträge mit den Krankenkassen abschließen, bei denen die KVT nicht Vertragspartner ist, sollten diese Verträge gegenüber der KVT angezeigt werden.

§ 13

Rechte und Pflichten Medizinischer Versorgungszentren (MVZ)

- (1) Die in §§ 11 und 12 dargestellten Rechte und Pflichten gelten entsprechend für medizinische Versorgungszentren (MVZ). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Recht zur Teilnahme an der Honorarverteilung, die Pflicht zur Mitwirkung bei der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung entsprechend des aus der Zulassung des MVZ folgenden Versorgungsauftrages, insbesondere bezüglich des ausreichenden Angebotes von Sprechstunden und der Verpflichtung zur Teilnahme an einem von der KVT eingerichteten oder organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienstes sowie das Melden freier Termine an die Terminservicestelle und die Mitteilung zur Barrierefreiheit nach den gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen.
- (2) Der ärztliche Leiter des MVZ übernimmt die Gesamtverantwortung gegenüber der KVT, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der im Vertragsarztrecht geltenden Pflichten.

III. Vertreterversammlung

§ 14

Zusammensetzung der Vertreterversammlung der KVT

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 30 Mitgliedern der KVT. Die psychotherapeutischen Mitglieder der KVT sind dabei im Verhältnis ihrer Zahl zu der der übrigen Mitglieder der KVT in der Vertreterversammlung vertreten, mindestens mit einem Mitglied, höchstens aber mit einem Zehntel der Mitglieder in der Vertreterversammlung. Die Aufteilung der übrigen Mitglieder in der Vertreterversammlung ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen:

Die Mitglieder der KVT, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören, sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der übrigen Mitglieder der KVT in der Vertreterversammlung vertreten.

Die Mitglieder der KVT, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören, sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der übrigen Mitglieder der KVT in der Vertreterversammlung vertreten.

- (2) Für die Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung ist die Wahlordnung der KVT maßgebend, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Die neu gewählte Vertreterversammlung soll in der konstituierenden Sitzung vor Beginn ihrer Amtszeit, spätestens bis zum 30.09., aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit in unmittelbarer und geheimer Wahl den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung wählen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wahl erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung. Der Vorschlagende soll die Geeignetheit des Kandidaten für das entsprechende Amt darlegen.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl haben. Erhält keiner der Kandidaten im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt nach einer Sitzungsunterbrechung eine weitere Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Gewählt ist der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen. Die Stichwahl (3. Wahlgang) ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Wer innerhalb eines Wahlgangs, bei dem es zu einer Stichwahl gekommen ist, auf seine Kandidatur verzichtet, kann am selben Tag für die gleiche Position nicht erneut kandidieren.

- (4) Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung endet vor Ablauf der Amtszeit
- durch Tod,
 - durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - durch Verlust der Mitgliedschaft in der KVT,
 - durch schriftliche Erklärung der Niederlegung des Amtes gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
 - durch Wahl in den Vorstand und Annahme der Wahl als Vorstandsmitglied der KVT.
- (5) Endet das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, sollte spätestens in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Neuwahl für das freigewordene Amt durchgeführt werden.

§ 15

Sitzungen der Vertreterversammlung der KVT

- (1) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung aufgestellt. Dabei sind Beratungsgegenstände, die der Vorstand verlangt, aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Die Vertreterversammlung muss
- auf Beschluss der Vertreterversammlung,
 - auf Beschluss des Vorstandsausschusses,
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf Antrag eines Drittels der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung
 - oder auf Antrag nach § 3 Abs. 6 von einem Drittel der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung

einberufen werden.

Das Nähere über die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen der Vertreterversammlung regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Die konstituierende Sitzung einer neu gewählten Vertreterversammlung wird bis zur Neuwahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung von dem bisherigen Vorsitzenden der amtierenden Vertreterversammlung, bei dessen Abwesenheit von seinem bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende der amtierenden Vertreterversammlung verhindert, wird die Vertreterversammlung bis zur Neuwahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung von dem ältesten in der Sitzung anwesenden Mitglied der Vertreterversammlung einberufen und geleitet, das sich dazu bereit erklärt.

- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist oder an einer Sitzung nach Abs. 6 teilnimmt, ihre Beschlüsse fasst sie mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder teilnehmenden Vertreter. Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine Amtsentbindung sowie eine Amtsenthebung nach § 3 Abs. 6 ist eine Zweidrittelmehrheit der gewählten Vertreter erforderlich.
- (4) Zutritt zur Vertreterversammlung haben
- alle Mitglieder der KVT,
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - die durch Beschluss der Vertreterversammlung zugelassenen oder vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung eingeladenen Personen,

- d) die Mitarbeiter der KVT, insbesondere leitende Angestellte, soweit ihre Teilnahme an der Sitzung nach Auffassung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder des Vorstandes erforderlich ist.

Die Personenkreise nach Satz 1 sind ausgeschlossen, soweit sich die Vertreterversammlung mit personellen Angelegenheiten, Haushaltsangelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen i. S. v. § 35 SGB I befasst. Die Mitglieder des Vorstandes sind ausgeschlossen, soweit sich die Vertreterversammlung mit personellen Angelegenheiten der Mitglieder des Vorstandes befasst. In begründeten Ausnahmefällen können von den Ausschlüssen nach Satz 2 oder nach Satz 3 Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; der Beschluss ist in der öffentlichen Sitzung bekanntzugeben.

- (5) Das Rederecht in der Vertreterversammlung haben:

- a) die Mitglieder der Vertreterversammlung,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) der Hauptgeschäftsführer,
- d) der Justitiar,
- e) der Berichterstatter,
- f) Mitarbeiter der KVT, die der Führungsebene angehören.

- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung, im Benehmen mit dem Vorstand entscheiden, eine Sitzung der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Bild-Ton-Kommunikation einzuberufen und durchzuführen.

- (7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vertreterversammlung ihre Beschlüsse auch in Abwesenheit der Mitglieder schriftlich oder in Textform fassen, sofern es sich um eilige Beschlüsse handelt. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende der Vertreterversammlung, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung, im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 16

Aufgaben der Vertreterversammlung der KVT

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,
- b) den Vorstand zu überwachen,
- c) alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- d) den Haushaltsplan festzustellen,
- e) über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
- f) die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
- g) über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
- h) die Erörterung zu grundsätzlichen Fragen, die das Verhältnis zwischen den Mitgliedern der KVT und Sozialversicherungsträgern und sonstigen Körperschaften, mit denen Verträge abgeschlossen sind oder abgeschlossen werden sollen, betreffen,
- i) die Erörterung und Beschlussfassung über allgemeine vertragsärztliche und vertragsärztlich-wirtschaftliche Fragen, insbesondere die Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung) betreffend,



- j) die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters; diese müssen Mitglieder der Vertreterversammlung sein,
 - k) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsausschusses,
 - l) die Wahl der weiteren Vertreter der KVT sowie gegebenenfalls deren Stellvertreter in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
 - m) die Beschlussfassung über die Entschädigung für die in den Organen sowie für die sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder,
 - n) die Bildung von beratenden Ausschüssen, beratenden Kommissionen und die Wahl deren Mitglieder sowie die Beschlussfassungen über deren Geschäftsordnungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist; mit Ausnahme des Finanzausschusses, des Vorstandsausschusses, des Satzungsausschusses und der beratenden Fachausschüsse, kann die Vertreterversammlung die Wahl deren Mitglieder sowie die Beschlussfassungen über deren Geschäftsordnungen dem Vorstand der KVT übertragen,
 - o) die Festsetzung der Beiträge,
 - p) die Beschlussfassung über Anträge nach § 3 Abs. 6,
 - q) die Beschlussfassung über die Gründung von Dienstleistungsgesellschaften,
 - r) der Abschluss der Dienstverträge mit den gewählten Vorstandsmitgliedern, in denen u. a. der begrenzte Umfang der ärztlichen Nebentätigkeit konkret zu regeln ist; dabei wird die Vertreterversammlung gemeinsam durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten.
- (2) Die Vertreterversammlung und der Vorstandsausschuss können sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. Die Vorlage dieser Unterlagen erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. dessen Stellvertreter, der über das Ergebnis der Einsichtnahme anlässlich der darauf folgenden Sitzung der Vertreterversammlung berichtet. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass die erforderlichen, zur Bearbeitung einer konkreten Sachfrage notwendigen Unterlagen dem zuständigen Ausschuss, dem Vorstandsausschuss oder einem dafür neu errichteten Ausschuss zugänglich gemacht werden. Der betreffende Ausschuss ist verpflichtet, der Vertreterversammlung die Ergebnisse der Ausschusstätigkeit im Rahmen eines Abschlussberichtes anlässlich einer Sitzung der Vertreterversammlung darzulegen. Im Ausnahmefall kann die Vertreterversammlung beschließen, dass Unterlagen im Sinne von Satz 1 allen Vertreterversammlungsmitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen von Ausschüssen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV. Vorstand

§ 17

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes der KVT

- (1) Der Vorstand der KVT besteht aus zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes können aus den Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt werden und sollen unterschiedlichen Versorgungsbereichen angehören. Soweit ein formelles Gesetz eine Vorgabe hinsichtlich eines bestimmten Anteils der Geschlechter im Vorstand vorgibt, ist dies bei der Wahl umzusetzen.
- (2) Die Vertreterversammlung hat bei ihrer Wahl darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche fachliche Eignung für das Vorstandsamt besitzen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes soll vor Beginn der neuen Amtszeit, spätestens bis zum 30.11., durch die neu gewählte Vertreterversammlung erfolgen. Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer der Amtszeit in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder des

Vorstandes erfolgt aufgrund von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung bestimmt. Der Vorschlagende soll vor Durchführung der Wahl die Geeignetheit des von ihm Vorgeschlagenen für das Amt darlegen.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl haben. Erhält keiner der Kandidaten im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt nach einer Sitzungsunterbrechung eine weitere Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Gewählt ist der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen. Die Stichwahl (3. Wahlgang) ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Wer innerhalb eines Wahlgangs, bei dem es zu einer Stichwahl gekommen ist, auf seine Kandidatur verzichtet, kann am selben Tag für die gleiche Position nicht erneut kandidieren.

Die Annahme der Wahl darf erst erfolgen, wenn die Zusammensetzung des Vorstandes den gesetzlichen und satzungrechtlichen Vorgaben entspricht. Eine vor diesem Zeitpunkt erklärte Annahme der Wahl entfaltet keine Wirksamkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Amtstätigkeit frühestens ab dem 01.01. mit Beginn der Amtszeit auf.

- (4) Die Vertreterversammlung wählt aus der Mitte des nach Absatz 3 gewählten Vorstandes für die Dauer der Amtszeit in unmittelbarer und geheimer Wahl den 1. Vorsitzenden des Vorstandes. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, wird die Wahl wiederholt. Erfolgt auch hier keine absolute Mehrheit, wird die Wahl erneut wiederholt. In diesem Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Dieser Wahlgang ist nach einer Sitzungsunterbrechung erforderlichenfalls zu wiederholen. Das weitere gewählte Mitglied des Vorstandes bekleidet das Amt des 2. Vorsitzenden des Vorstandes.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vor Ablauf der Wahlperiode
- a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechtes, auch gemäß § 45 StGB,
 - c) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - d) durch Niederlegung des Amtes (z. B. durch Kündigung des Dienstvertrages),
 - e) durch Aufnahme einer hauptberuflichen ärztlichen oder psychotherapeutischen Tätigkeit,
 - f) mit der Wahl in den Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
 - g) durch Amtsentbindung oder Amtsenthebung nach § 3 Abs. 6.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Abs. 5 vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt für die Dauer der laufenden Amtszeit eine Neuwahl für das freigewordene Amt durch die Vertreterversammlung. Bis zur Neuwahl obliegt die Aufgabenerfüllung des Vorstandes dem noch amtierenden Vorstandsmitglied.

**§ 18
Aufgaben des Vorstandes der KVT**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Körperschaft, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Dem Vorstand obliegt - vorbehaltlich der Zuständigkeit der Vertreterversammlung - die verantwortliche Durchführung und Überwachung der gesetzlichen, satzungsgemäßen und durch Verträge übernommenen Aufgaben der KVT. Im Rahmen der dem Vorstand obliegenden Gesamtverantwortung führt jedes Mitglied seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.
- (3) Der 1. Vorsitzende des Vorstandes beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Sind beide Vorstandsmitglieder anwesend, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Sitzungen sind bei Notwendigkeit, in der Regel einmal im Monat, einzuberufen, zu denen die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Vorstandsausschusses, der Hauptgeschäftsführer, der Justitiar sowie bei Bedarf weitere leitende Angestellte und Sachverständige eingeladen werden. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Vertreterversammlung,
 - b) die Wahrnehmung der Interessen der KVT und ihrer Mitglieder gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften,
 - c) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Verträgen nach den gesetzlichen Regelungen des SGB V,
 - d) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Verträgen und Vereinbarungen nach § 2 Abs. 2,
 - e) der Abschluss von Verträgen mit Ärzten, Psychotherapeuten und Instituten zum Zwecke der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung,
 - f) der Abschluss der zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträge,
 - g) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von sonstigen Verträgen, die Vergabe von Aufträgen und die Beschlussfassung über besondere Ausgaben, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die aus dem Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs fallen und im Einzelfall mit der Verfügung über Etatmittel in Höhe von insgesamt mehr als € 5.000,00 verbunden sind,
 - h) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit Angestellten und Arbeitern der KVT. Der Vorstand kann sich hinsichtlich des Abschlusses der Dienstverträge mit nicht leitenden Angestellten des Hauptgeschäftsführers bedienen,
 - i) die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Vorschriften, insbesondere bei der Durchführung der Abrechnung, der Honorarverteilung einschließlich der zuständigen Beschlussfassung über genehmigungspflichtige Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der danach von der Vertreterversammlung beschlossenen Grundsätze und der Beschlüsse und Richtlinien des Vorstandes,
 - j) die Beschlussfassung über Abrechnungs-Richtlinien sowie weitere Ordnungsvorschriften auch im Hinblick auf einen einheitlichen Datenaustausch zwischen den im Geltungsbereich der KVT Abrechnenden und der KVT,
 - k) die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung von Belegarztverhältnissen sowie der Widerruf der Anerkennung als Belegarzt,

- l) die Bildung von beratenden Ausschüssen und beratenden Kommissionen sowie die Bestellung und Abberufung deren Mitglieder,
 - m) die Einrichtung von medizinischen Institutionen bzw. der Erwerb von Beteiligungen an derartigen Einrichtungen im Rahmen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere zur Durchführung von Modellvorhaben,
 - n) die Bestellung und die Abberufung der durch die KVT zu stellenden Mitglieder in den Ausschüssen der gemeinsamen Selbstverwaltung. Die Liste der Vertreter der KVT im
 - Landesschiedsamt,
 - Landesausschuss,
 - erweiterten Landesausschuss,
 - Zulassungs- und Berufungsausschuss,
 - Beschwerdeausschuss,
 - gemeinsamen Landesgremium,
 - sektorenübergreifenden Schiedsgremiumist der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben,
 - o) die Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde.
- (5) Der Abschluss bzw. die Kündigung des Dienstverhältnisses mit dem Hauptgeschäftsführer erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit der Vertreterversammlung. Über den Abschluss, die Ausgestaltung des Dienstvertrages und die Kündigung des Dienstvertrages des Hauptgeschäftsführers entscheidet der Vorstand in gemeinsamer Verantwortung.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung rechtzeitig und umfangreich so zu informieren, dass er seiner Aufgabe als Vorsitzender der Vertreterversammlung gerecht werden kann. Die Teilnahme des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung an Vorstandssitzungen ist zu gewährleisten, wenn der Vorstand Aufgaben der Vertreterversammlung gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a) bis r) erörtert.
- (7) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder der Vertreterversammlung rechtzeitig über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.
- (8) Ausgaben, die zu einer Überschreitung des von der Vertreterversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlages führen oder außerplanmäßige Ausgaben, darf der Vorstand nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen beschließen.

§ 19 Vertretung

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KVT durch den Vorstand obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Abweichend davon können sich der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende im Einzelfall darauf einigen, wer von ihnen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung übernimmt. Im Übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.
- (2) Der Vorstand kann Mitarbeiter der KVT zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung bevollmächtigen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Dritte (z. B. Rechtsanwälte) zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung bevollmächtigen.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes darf weder beratend noch entscheidend an Beschlussfassungen mitwirken, wenn eine Interessenkollision besteht oder der bloße Anschein gegeben ist, dass das Mitglied des Vorstandes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte. Es finden die Rechtsgrundsätze des § 16 SGB X entsprechende Anwendung.

V. Ausschüsse und Kommissionen

§ 20 Ausschüsse und Kommissionen

Die Amtszeit der Ausschüsse und Kommissionen nach § 16 Abs. 1 Buchstabe n) beginnt mit der Wahl frühestens zum 01.01. der Amtszeit der Vertreterversammlung und endet spätestens mit der Amtszeit der Vertreterversammlung. Das Amt eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters endet vor Ablauf der Amtszeit der Vertreterversammlung

- a) durch Tod,
- b) durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts,
- c) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
- d) durch schriftliche Erklärung der Niederlegung des Amtes gegenüber den gemäß § 3 zuständigen Organen der KVT,
- e) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KVT.

Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 und 6 entsprechend.

§ 21 Zusammenarbeit

Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Hauptgeschäftsführer können auf Einladung an allen Ausschuss- und Kommissionssitzungen beratend teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie sind rechtzeitig, unter Übersendung der Tagesordnung, einzuladen. Dies gilt nicht für Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung.

§ 22 Vorstandsausschuss

- (1) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorstandsausschuss, dem ein Mitglied aus dem hausärztlichen Versorgungsbereich, ein Mitglied aus dem fachärztlichen Versorgungsbereich sowie ein Psychologischer Psychotherapeut angehören. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder im Finanzausschuss der KVT sein. Weiterhin gehören diesem Ausschuss der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung an.
- (2) Der Vorstandsausschuss führt die Vertragsverhandlungen mit den gewählten Mitgliedern des Vorstandes. Ferner hat er die Aufgabe, den Vorstand zu beraten sowie die Vertreterversammlung bei ihren Überwachungs- und Kontrollaufgaben gegenüber dem Vorstand zu unterstützen. Er stellt die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen der Vertreterversammlung sicher. Vorstand und Vorstandsausschuss geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, die der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben ist.
- (3) Soweit die Mitglieder des Vorstandsausschusses vor Beginn ihrer Amtszeit gewählt worden sind, obliegt es ihnen ausschließlich, die Vertragsverhandlungen bezogen auf den Abschluss eines frühestens mit Beginn der Amtszeit geltenden Vorstandsdienstvertrages mit den neu zu wählenden bzw. neu gewählten Mitgliedern des Vorstandes zu führen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandsausschusses soll in der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung, spätestens bis zum 30.09. vor Beginn ihrer Amtszeit erfolgen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt aufgrund von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen, der fachärztlichen sowie der psychotherapeutischen Versorgung teilnehmen.

Es sind jeweils die Kandidaten gewählt, auf die die meisten gültigen Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

§ 23 Finanzausschuss

- (1) Zur Gestaltung und Überwachung des Finanzwesens der KVT wird ein Finanzausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie Mitglieder des Vorstandsausschusses dürfen nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.
- (2) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, das Finanzwesen zu überprüfen und insbesondere die Einhaltung der Haushaltspläne zu überwachen sowie die vom Vorstand aufgestellten Haushaltspläne zu prüfen und, mit einer Empfehlung versehen, der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Einer Stellungnahme des Finanzausschusses bedürfen Verträge und besondere Ausgaben im Sinne des § 18 Abs. 4 Buchstabe f), es sei denn, dass der von der Vertreterversammlung genehmigte Haushaltsvoranschlag und gegebenenfalls der Stellenplan für leitende Angestellte die Verfügung über diese Etatmittel ausdrücklich vorsieht.

- (3) Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen.

Eine Blockwahl kommt nur dann in Betracht, wenn die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nicht übersteigt. Bei einer Blockwahl wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind in diesem Fall gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen gegenüber der der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

Findet die Wahl als Einzelwahl statt, sind die Kandidaten gewählt, auf die die meisten gültigen Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

- (4) Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Ausschusssitzungen anberaumt und einberuft, die Sitzungen leitet und die Beschlüsse ausführt sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden des Finanzausschusses werden dessen Aufgaben vom stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses wahrgenommen.
- (5) Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl erst dann, wenn der Finanzausschuss aus weniger als drei Mitgliedern besteht.
- (6) Zu den Sitzungen des Finanzausschusses sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandsausschusses einzuladen. Zu den Sitzungen können die Mitglieder des Vorstandes sowie im Einvernehmen mit dem Vorstand der Hauptgeschäftsführer eingeladen werden. Über die Sitzungen des Finanzausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

§ 24 Satzungsausschuss

- (1) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Satzungsausschuss, der die Aufgabe hat, Beschlussfassungen der Vertreterversammlung über die Satzung und deren Bestandteile sowie deren Änderungen und Ergänzungen vorzubereiten. Der Satzungsausschuss soll aus drei bis zu fünf Mitgliedern bestehen, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Eine Blockwahl kommt nur dann in Betracht, wenn die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nicht übersteigt. Bei einer Blockwahl wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind in diesem Fall

gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen gegenüber der der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

Findet die Wahl als Einzelwahl statt, sind die Kandidaten gewählt, auf die die meisten gültigen Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl erst dann, wenn der Satzungsausschuss aus weniger als drei Mitgliedern besteht.

§ 25

Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- (1) Bei der KVT wird für die jeweilige Amtszeit ein mit zwölf Mitgliedern zu besetzender beratender Fachausschuss für Psychotherapie gebildet. Der Fachausschuss besteht aus sechs Psychotherapeuten, von denen einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Psychotherapeut mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen sein muss, sowie sechs Vertretern psychotherapeutisch tätiger Ärzte.

Für die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. der Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen sowie der psychotherapeutisch tätigen Ärzte wird je ein Stellvertreter gewählt.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Fachausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der KVT oder Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter der Vertreterversammlung oder eines anderen beratenden Fachausschusses der KVT sein.

- (2) Dem Fachausschuss ist vor Entscheidungen der Organe der KVT in den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Abgabe der Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden. Die schriftlichen Stellungnahmen des Fachausschusses sind in die Entscheidungen einzubeziehen.
- (3) Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Fachausschusses werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit aus dem Bereich der Mitglieder der KVT in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen.

Eine Blockwahl kommt nur dann in Betracht, wenn die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bzw. der zu wählenden stellvertretenden Mitglieder nicht übersteigt. Bei einer Blockwahl wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind in diesem Fall gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen gegenüber der der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

Findet die Wahl als Einzelwahl statt, sind die Kandidaten gewählt, auf die die meisten gültigen Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, rückt der gewählte Stellvertreter nach. Für Psychologische Psychotherapeuten rücken Psychologische Psychotherapeuten, für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen rücken Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen und für ärztliche Psychotherapeuten rücken ärztliche Psychotherapeuten nach. Ist ein Kandidat nicht vorhanden, erfolgt eine Nachwahl.

Der Fachausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung bestimmt werden, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der KVT, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachausschusses teilzunehmen.
- (5) Die Befugnisse der Vertreterversammlung der KVT bleiben unberührt.

§ 26

Beratende Fachausschüsse für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung

- (1) Bei der KVT werden für die jeweilige Amtszeit je ein beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung und ein beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung gebildet. Die Fachausschüsse bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern sowie zwei stellvertretenden Mitgliedern der KVT, die dem jeweiligen Versorgungsbereich angehören müssen.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der KVT oder Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter der Vertreterversammlung oder eines anderen beratenden Fachausschusses der KVT sein.

- (2) Den Fachausschüssen ist vor Entscheidungen der Organe der KVT in den die Sicherstellung der haus- bzw. fachärztlichen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Abgabe der Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden. Die schriftlichen Stellungnahmen der Fachausschüsse sind in die Entscheidungen einzubeziehen.
- (3) Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit aus dem Bereich der Mitglieder der KVT in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Die Wahl der stellvertretenden Mitglieder erfolgt als Einzelwahl.

Eine Blockwahl kommt nur dann in Betracht, wenn die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nicht übersteigt. Bei einer Blockwahl wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind in diesem Fall gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen gegenüber der der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

Findet die Wahl als Einzelwahl statt, sind die Kandidaten gewählt, auf die die meisten gültigen Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, rückt der gewählte Stellvertreter aus dem jeweiligen Versorgungsbereich mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach. Ist ein Kandidat nicht vorhanden, erfolgt eine Nachwahl.

Die Fachausschüsse bestimmen ihren jeweiligen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung bestimmt werden, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der KVT, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.
- (5) Die Befugnisse der Vertreterversammlung der KVT bleiben unberührt.

§ 27

Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte/angestellte Psychotherapeuten

- (1) Bei der KVT wird für die jeweilige Amtszeit ein beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte und angestellte Psychotherapeuten gebildet. Der Fachausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der KVT sowie zwei stellvertretenden Mitgliedern der KVT, die angestellte Ärzte oder angestellte Psychotherapeuten sein müssen.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Fachausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der KVT oder Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter der Vertreterversammlung oder eines anderen beratenden Fachausschusses der KVT sein.

- (2) Dem Fachausschuss ist vor Entscheidungen der Organe der KVT in den die Sicherstellung der durch angestellte Ärzte und angestellte Psychotherapeuten betreffenden Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Abgabe der Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden. Die schriftlichen Stellungnahmen des Fachausschusses sind in die Entscheidungen einzubeziehen.
- (3) Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Fachausschusses werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit aus dem Bereich der Mitglieder der KVT in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Die Wahl der stellvertretenden Mitglieder erfolgt als Einzelwahl.

Eine Blockwahl kommt nur dann in Betracht, wenn die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nicht übersteigt. Bei einer Blockwahl wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind in diesem Fall gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen gegenüber der der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

Findet die Wahl als Einzelwahl statt, sind die Kandidaten gewählt, auf die die meisten gültigen Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen werden nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, rückt der gewählte Stellvertreter mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach. Ist ein Kandidat nicht vorhanden, erfolgt eine Nachwahl.

Der Fachausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung bestimmt werden, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der KVT, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandsausschusses sind grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen des Fachausschusses teilzunehmen.
- (5) Die Befugnisse der Vertreterversammlung der KVT bleiben unberührt.

§ 28

Übergangsregelung zur Besetzung der Ausschüsse der KVT

Die §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 27 Abs. 1 der Satzung finden keine Anwendung auf die Ausschüsse, deren Mitglieder und Stellvertreter für die Amtszeit 01.01.2023 bis 31.12.2028 wirksam gewählt wurden.

VI. Inkrafttreten

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Tag des Monats nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der KVT in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 03.06.2020.
- (2) Änderungen der Satzung treten nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Tag des Monats nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der KVT in Kraft.
- (3) Die Übergangsregelung gemäß § 28 tritt zum 31.12.2028 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Weimar, 29. April 2025

gez.: (Dienstsiegel)

Dr. med. Andreas Jordan

Vorsitzender der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen